

Aktenzeichen: 3 AZR 654/97

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 23. März 1999

- 3 AZR 654/97 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. März 1997

- 7 Ca 4140/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. August 1997

- 7 Sa 835/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnungsklausel bei Änderung der Versorgungsform

Gesetz:

BetrAVG § 1 Ablösung, § 1 Gleichbehandlung, § 5 Abs. 2;
BetrVG 1972 § 75 Abs. 1, § 77; EStG § 6a

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Anrechnung einer Lebensversicherung aus einer früheren
Versorgungsordnung nach den Bewertungsmaßstäben des § 6 a
EStG bei einer rückwirkenden Verbesserung der Altersver-
sorgung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 654/97
7 Sa 835/97 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. März 1999

Kaufhold,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Krehmelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Goebel und Dr. Auerbach für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. August 1997 - 7 Sa 835/97 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1997 - 7 Ca 4140/96 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Anrechnung der Leistungen aus einer Lebensversicherung auf die von der Beklagten geschuldete Betriebsrente.

Der am 23. Dezember 1932 geborene Kläger war vom 19. November 1973 bis zum 31. Dezember 1995 bei der Beklagten beschäftigt. Ihr Pensionsplan vom 1. Januar 1968 in der seit 1. Januar 1976 geltenden Fassung sah für „sämtliche in einem regulären Dienstverhältnis stehenden ganztägig beschäftigten Mitarbeiter“ eine betriebliche Altersversorgung vor. Die Höhe der Altersrente richtete sich „nach der Höhe des pensionsfähigen Arbeitsentgelts in einem jeden Mitgliedsjahr“. Für jedes Mitgliedsjahr wurde „eine Anwartschaft auf jährliche Altersrente in Höhe von 0,5 % des pensionsfähigen Jahresarbeitsentgelts bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 1,5 % des Teils des pensionsfähigen Jahresarbeitsentgelts, um den dieses die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, erworben“ (Nr. 3.1 des Pensionsplans). Die Kosten des Pensionsplans trug überwiegend die Beklagte. Arbeitnehmer, deren pensionsfähiges Jahresarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überstieg, hatten einen



Mitgliedsbeitrag von 4 % des pensionsfähigen Jahresarbeitsentgelts zu leisten, um den es die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überstieg (Nr. 4 des Pensionsplans). Die Versorgungsleistungen sollten zum Teil von der Beklagten und zum Teil über eine Direktversicherung erbracht werden (Nr. 8 des Pensionsplans). Aufgrund dessen schloß die Beklagte beim Gerling-Konzern einen Gruppenversicherungsvertrag. Der Kläger erhielt das im Pensionsplan vorgesehene unwiderrufliche Bezugsrecht.

Der seit 1. Januar 1968 gültige Pensionsplan wurde durch die zum 1. Januar 1986 in Kraft getretene Versorgungsordnung ersetzt. Die Beklagte erteilte in der Neuregelung eine Direktzusage. Die Lebensversicherung beim Gerling-Konzern wurde beitragsfrei gestellt. Das Altersruhegeld betrug seither „für jedes Jahr der anrechnungsfähigen Dienstzeit 0,5 % des pensionsfähigen Einkommens plus 1,0 % der über der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze liegenden Gehaltsteile des pensionsfähigen Einkommens“ (§ 7 Nr. 2 der Versorgungsordnung). Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht mehr verlangt. Als pensionsfähiges Einkommen gilt nach § 8 Nr. 1 der Versorgungsordnung „für Angestellte das durchschnittliche Grundgehalt zuzüglich des 13. Monatsgehalts bzw. der entsprechenden Vergütung der letzten fünf anrechnungsfähigen Dienstjahre“. § 10 Nr. 2 enthält folgende Anrechnungsklausel:

„Auf die A -Renten werden alle gleichzeitig von der Firma bezogenen Renten, Entgelte, Karenzentschädigungen und ähnlichen Leistungen angerechnet. Ebenso erfolgt evtl. eine Anrechnung von Versicherungsleistungen aus dem bisherigen beitragsfrei gestellten Gruppenversicherungsvertrag, in dem das jeweils maßgebende Deckungskapital mit dem Teilwertfaktor (§ 6 a EStG) verrentet wird.“

Seit dem 1. Januar 1996 bezieht der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Betriebsrente in Höhe von



1.116,47 DM monatlich. Die Beklagte rechnete auf die dem Kläger zustehende Betriebsrente von monatlich 1.487,38 DM die Leistungen aus der beitragsfreien Lebensversicherung gem. § 10 Nr. 2 der Versorgungsordnung mit 370,91 DM an. Der Gerling-Konzern hatte dem Kläger mit Schreiben vom 13. Dezember 1995 mitgeteilt, daß er aus der Lebensversicherung monatlich 232,95 DM erhalte, wenn er zum 1. Januar 1996 Rentenzahlung wünsche. Dieser Betrag erhöhe sich jährlich um die Gewinnanteile. Sie beliefen sich damals auf jährlich 2 %. Daraufhin entschied sich der Kläger für eine Kapitalabfindung.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe nur den vom Gerling-Konzern mitgeteilten Rentenbetrag von 232,95 DM, nicht aber die fiktive Rente nach § 10 Nr. 2 der Versorgungsordnung anrechnen dürfen. Sie falle stets niedriger aus als die tatsächlich vom Versicherer gezahlte Rente. Die Arbeitnehmer, die Leistungen aus der beitragsfreien Lebensversicherung erhielten, würden ohne sachlichen Grund gegenüber den übrigen Arbeitnehmern benachteiligt. Der Abzug tatsächlich nicht erhaltener Beträge verstoße nicht nur gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern sei auch unbillig. Der Differenzbetrag von monatlich 137,96 DM zwischen dem angerechneten Betrag von monatlich 370,91 DM und dem vom Gerling-Konzern mitgeteilten Rentenbetrag von monatlich 232,95 DM ist für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 eingeklagt worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.655,52 DM brutto nebst 4 % Zinsen ab Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Anrechnungsklausel des § 10 Nr. 2 der Versorgungsordnung sei wirk-



sam. Sie verstoße weder gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ebenso wenig sei sie unbillig. Die neue Versorgungsordnung habe für den Kläger zu keiner Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung geführt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht keine höhere Betriebsrente zu. Die Beklagte durfte die in § 10 Nr. 2 der Versorgungsordnung vorgesehene Anrechnung vornehmen. Die rechnerische Richtigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Rentenberechnung zieht der Kläger nicht in Zweifel.

I. Die zum 1. Januar 1986 in Kraft getretene Versorgungsordnung ist auf das Versorgungsverhältnis des Klägers anzuwenden. Beim Pensionsplan handelte es sich um eine Gesamtzusage und bei der neuen Versorgungsordnung um eine Betriebsvereinbarung. Wenn Gesamtzusagen durch eine Betriebsvereinbarung abgelöst werden sollen, findet ein kollektiver Günstigkeitsvergleich statt (BAG Großer Senat Beschluß vom 16. September 1986 - GS 1/82 - BAGE 53, 42, 64 ff. = AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972, zu C II 4 der Gründe; BAG Urteil vom 20. November 1990 - 3 AZR 573/89 - BAGE 66, 228, 233 f. = AP Nr. 14 zu § 1 BetrAVG Ablösung, zu B I 1 der Gründe). Die vorliegende Neuregelung hält diesem Vergleich stand, obwohl der Multiplikator für die über der Bemessungsgrundlage liegenden Gehaltsteile



nicht mehr 1,5 %, sondern 1 % beträgt und obwohl der Wert, mit dem die beitragsfrei gestellte Lebensversicherung angerechnet wird, zumindest häufig über der von der Versicherung tatsächlich gezahlten Rente liegt. Die Vorteile der neuen Versorgungsordnung überwiegen (endgehaltsbezogene Berechnung, Berücksichtigung des 13. Monatsgehalts, Wegfall der Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers, Einführung einer bisher nicht vorgesehenen Invalidenrente). Davon geht auch der Kläger aus.

II. Betriebsvereinbarungen unterliegen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle. Sie müssen den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entsprechen (§ 75 Abs. 1 BetrVG). Vor allem sind der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu beachten. Die Anrechnungsklausel des § 10 Nr. 2 Satz 2 der Versorgungsordnung ist jedenfalls bei Fallgestaltungen, wie sie hier vorliegen, rechtlich nicht zu beanstanden. Ob eine andere Regelung zweckmäßiger gewesen wäre, hat der Senat nicht zu prüfen.

1. § 10 Nr. 2 Satz 2 der Versorgungsordnung verstößt nicht gegen das Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 BetrAVG. Es gilt nicht für Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen. Der Pensionsplan sah zwar eine Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers vor. Die betriebliche Altersversorgung wurde jedoch unstreitig überwiegend von der Beklagten finanziert.

2. Das Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 BetrAVG ist nicht abschließend (BAG Urteil vom 20. November 1990 - 3 AZR 31/90 - BAGE 66, 282 = AP Nr. 36 zu § 5 BetrAVG, zu II 2 a der Gründe, m.w.N.). Vor allem der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts verstößt



der in § 10 Nr. 2 Satz 2 der Versorgungsordnung vorgesehene Anrechnungsschlüssel nicht dagegen.

a) Die Gruppenbildung als solche ist sachgerecht. Die Anrechnungsklausel betrifft nur die Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der neuen Versorgungsordnung bereits nach dem früheren Versorgungsplan Anwartschaften aus einer Direktversicherung erworben hatten. Da die Beklagte die Altersversorgung auf zwei Durchführungswegen (unmittelbare Zahlung durch den Arbeitgeber und Direktversicherung) abgewickelt hatte und seit dem 1. Januar 1986 nur noch eine Direktzusage erteilte, stellte sich ein Überleitungsproblem. Es beschränkte sich auf die Arbeitnehmer, die nach dem alten Pensionsplan Bezugsrechte gegenüber dem Versicherer erworben hatten. Eine auf diesen Personenkreis zugeschnittene Sonderregelung war geboten.

b) Die Sonderregelung mußte jedoch so ausgestaltet werden, daß sie zu keiner sachfremden Schlechterstellung der betroffenen Versorgungsberechtigten führte. Diesen Anforderungen genügt die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Versorgungsordnung der Beklagten.

aa) Die in § 10 Nr. 2 Satz 2 der Versorgungsordnung vorgesehene Bewertung der Versorgungsleistungen führt in der Regel dazu, daß der anzurechnende Betrag bei Rentenbeginn höher ist als der von der Versicherung tatsächlich gezahlte Betrag. Dies liegt unter anderem daran, daß die Versicherungsgesellschaft von einem deutlich niedrigeren Zinsfuß ausging als § 6 a EStG und sie aufgrund einer vorsichtigen Kalkulation eine höhere Lebenserwartung zugrunde legte als die Beklagte. Andererseits fallen die von den Versicherungen gezahlten Überschußanteile in aller Regel erheblich höher aus als die Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG. Dem Auszeh-



rungsverbot des § 5 Abs. 1 BetrAVG widerspräche es nicht, die Überschußanteile anzurechnen, weil sie nicht auf einer „Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung“ beruhen (Blomeyer/Otto, BetrAVG, 2. Aufl., § 5 Rz 43; Höfer, BetrAVG, Bd. I Arbeitsrecht, 4. Aufl., Stand: Januar 1999, § 5 Rz 2433). Diese Anrechnung wäre jedoch verwaltungsaufwendig, vor allem wenn sich der Arbeitnehmer wie im vorliegenden Fall für eine Kapitalisierung der Rente entschieden hat. Inwieweit dies eine an § 6 a EStG angelehnte Pauschalierung rechtfertigt, kann dahinstehen.

bb) Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß die Anrechnungsklausel lediglich die rückwirkenden Verbesserungen der neuen Versorgungsordnung begrenzt. Da die Beklagte die Verbesserungen nicht auf die Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1986 zu erstrecken brauchte, war eine nur eingeschränkte Rückwirkung zulässig.

(1) Die Anwendbarkeit der neuen Versorgungsordnung hätte auf die Beschäftigungszeiten nach ihrem Inkrafttreten beschränkt werden dürfen. Ebenso wenig wie Löhne und Gehälter rückwirkend erhöht werden müssen, besteht eine Verpflichtung, die Altersversorgung für zurückliegende Beschäftigungszeiten zu verbessern. Das Abstellen auf Beschäftigungszeiträume entspricht dem Entgeltcharakter der betrieblichen Altersversorgung.

(2) Diese Betrachtungsweise steht im Einklang mit dem Urteil des Senats vom 6. Juni 1974 (- 3 AZR 44/74 - BAGE 26, 178 = AP Nr. 165 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Im damaligen Fall hatte der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung nur für solche Arbeitnehmer verbessert, die nach einem bestimmten Stichtag ausgeschieden waren. Für gleiche Beschäftigungszeiten erhielten die früher pensionierten



Arbeitnehmer eine geringere Altersversorgung als die später pensionierten. Eine derartige Stichtagsregelung berührt den Entgeltcharakter. Dagegen erhalten die Versorgungsberechtigten im vorliegenden Fall für gleiche Beschäftigungszeiträume die gleiche Altersversorgung.

3. Für die seit dem 1. Januar 1986 zurückgelegten Beschäftigungszeiten dürfen die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer keine geringere Betriebsrente erhalten als die neu eingestellten. Dies wäre ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bewertungsvorschrift des § 10 Nr. 2 Satz 2 der Versorgungsordnung darf auch nicht dazu führen, daß der Versorgungsberechtigte durch eine überhöhte Anrechnung der Versicherungsleistung für die Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1986 weniger Betriebsrente erhält als bisher. Die Beklagte hat keinen Grund vorgetragen, der einen Eingriff in die Besitzstände der Versorgungsberechtigten rechtfertigen könnte. Dies führt zu folgender Vergleichsrechnung: Die Betriebsrente für die Beschäftigungszeit bis zum 31. Dezember 1985 wird nach dem früheren Pensionsplan und für die Beschäftigungszeit ab 1. Januar 1986 nach der neuen Versorgungsordnung berechnet. Die nach der neuen Versorgungsordnung tatsächlich gezahlte Betriebsrente darf nicht niedriger sein als dieser Gesamtbetrag.

Der Kläger hat jedoch keine derartige Einbuße behauptet. Die Beklagte hat im einzelnen vorgerechnet, daß der Kläger trotz der Anrechnungsklausel für die vor dem 1. Januar 1986 liegenden Beschäftigungszeiten mehr Betriebsrente erhält als bisher. Die Anrechnungsklausel hat die Vorteile aus der rückwirkenden Anwendung der neuen Versorgungsordnung lediglich verringert.



4. Weder unbillig noch unangemessen ist es, Vorteile, die überhaupt nicht verschafft werden müssen, nur eingeschränkt zu gewähren.

III. Der unterlegene Kläger hat nach § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision und nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Berufung zu tragen.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Goebel

Auerbach

